

**Verwaltungsvorschrift
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über den Umfang von Betriebszweigen bei der Feststellung der Eignung der
Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin und zum
Landwirtschaftswerker/zur Landwirtschaftswerkerin
(VwV Betriebszweigumfang)**

Vom 2. November 2004

Aufgrund von § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, §§ 44, 82 Abs. 1 des **Berufsbildungsgesetzes (BBiG)** vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2993) geändert worden ist, und §§ 1, 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin vom 31. Januar 1995 (BGBl. I S. 168) und §§ 5, 6 der **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz)** vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 348), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 652, 653) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen in den Ausbildungsberufen Landwirt/in und Landwirtschaftswerker/in sind jeweils mindestens zwei Betriebszweige in der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde zu legen (§ 5 Abs. 2 Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin). Daher ist bei der Anerkennung von Ausbildungsstätten in den Ausbildungsberufen Landwirt/in und Landwirtschaftswerker/in zu entscheiden, in welchen Betriebszweigen die Berufsausbildung erfolgen kann.
2. Der Betrieb bietet nach dem Umfang der einzelnen Betriebszweige die Voraussetzungen dafür, dass dem Lehrling die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin und der Verordnung zum Landwirtschaftswerker/zur Landwirtschaftswerkerin geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, wenn folgende Mindestgrößen gegeben sind:

2.1 Betriebszweige der Pflanzenproduktion

Betriebszweig	x-fache der Existenzgrundlage	Anbauflächen gleich oder größer als folgende ha-Werte
Getreidebau	2	8
Zuckerrübenbau	1	4
Kartoffelbau	1	4
Körnermais	2	8
Ölfrüchte	2	8
Hülsenfrüchte	1	4
Ackerfutterbau	2	8
Grünland/Ackergras	2	8
Waldbau	0,5	20
Feldgemüse	0,5	2
Obstbau	0,5	2
Sonder- und Spezialkulturen	0,5	0,6

Dabei sind alle wichtigen Stadien der Vegetationsperioden bei den betreffenden Kulturarten in die Ausbildung einzubeziehen.

2.2 Betriebszweige der Tierproduktion

Betriebszweig	Mindestanzahl Tiere
Milchviehhaltung	15 Kühe
Rindeaufzucht/ Rindermast	30 belegte Stallplätze
Sauenhaltung/Ferkelerzeugung	15 Sauen
Schweineaufzucht/Schweinemast	80 belegte Mastplätze
Legehennenhaltung/Geflügelaufzucht	200 Legehennen
Geflügelmast	200 produzierte Einheiten/Jahr
Schafhaltung	50 Mutterschafe
Pferdehaltung	3 Zuchtstuten oder 15 Pferde
Mutterkuhhaltung	15 Mutterkühe

3. Die Betriebszweige im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin sind nach den weiteren Kriterien des § 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin zu beurteilen. Grundlage der Beurteilung nach § 1 Abs. 3 der Ausbildungsstättenverordnung ist die Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft.
4. Die Mindestgröße eines Ausbildungsbetriebes beträgt 16 ha. Diese Betriebsfläche entspricht dem Vierfachen der Existenzgrundlage nach § 1 Abs. 2 des **Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)** vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791, 1802) geändert worden ist.

5. Sollten in einem Unternehmen die laut § 5 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung Landwirt oder die in der Ausbildungsverordnung zum Landwirtschaftsfachwerker geforderten Betriebszweige nicht gegeben sein, so gilt dieser Mangel gemäß § 22 Abs. 2 BBiG als behoben, wenn durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (pro Betriebszweig mindestens sechs Monate) dieser Mangel behoben wird.

Chemnitz, den 2. November 2004

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident